

## Einkaufsbedingungen Nachunternehmer

### **1 Vertragsbestandteile in der nachstehenden Rang- und Reihenfolge:**

- 1.1 Dieses Auftragsschreiben
  - 1.2 Das Hauptangebot des Bauherrn mit den einschlägigen, projektspezifischen Bestimmungen und Vorschriften
  - 1.3 Das Angebot des Nachunternehmers (NU)
  - 1.4 VOB/B und VOB/C in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
- Abweichende Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des NU werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### **2 Verpflichtungs- und Freistellungserklärung**

Der NU verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke bzgl. der Beschäftigung von Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern o. Selbständigen („Arbeitskräfte“) einzuhalten. Der NU stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen evtl. Verstöße gegen sämtliche o.g. Bestimmungen geltend gemacht werden.

### **3 Weitervergabe der Leistung**

Der NU hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Übertragung an Nachunternehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

### **4 Vergütung / Änderung des Vertrags / Anordnungsrecht des AG**

- 4.1 Sämtliche Preise sind Festpreise. Lohn-, Fracht- o. Materialpreiserhöhungen berechtigen nicht zu Preiserhöhungen.
- 4.2 Spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim NU hat dieser dem AG mitzuteilen, wenn er die Ausführung der Änderung für unzumutbar hält und die Gründe hierfür anzuführen. Innerhalb dieser Frist hat er dem AG auch mitzuteilen, ob und welche Planung der AG ihm für die Erstellung des Angebotes nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB zur Verfügung zu stellen hat. Ist dem NU danach eine Planung zur Verfügung zu stellen, hat der NU das Angebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB spätestens innerhalb von 8 Arbeitstagen, nachdem ihm der AG die entsprechende Planung zur Verfügung gestellt hat, zu erstellen. Ist diese Frist aufgrund der Art oder des Umfangs der Änderung nicht ausreichend, hat der NU dem AG dies spätestens 3 Arbeitstage, nachdem ihm der AG die entsprechende Planung zur Verfügung gestellt hat, unter Angabe der objektiv erforderlichen Frist für das Erstellen des Angebotes mitzuteilen.
- 4.3 Das Angebot ist vom NU prüfbar auf der Grundlage dieses Vertrages, insbesondere unter Berücksichtigung von § 650c Abs. 1, 2 BGB zu erstellen. Der NU hat in dem Angebot auch die terminlichen Auswirkungen der Ausführung der Änderung auf den weiteren Bauablauf darzustellen.
- 4.4 Haben die Parteien eine Einheitspreisliste vereinbart, sind Änderungen vorrangig nach den Preisen der Einheitspreisliste, die die Herstellkosten sowie Zuschläge für AGK und WuG beinhalten, abzurechnen.
- 4.5 Ein evtl. vertraglich vereinbarter Nachlass gilt auch für die Änderungs-Vergütung.

## **5 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen**

- 5.1** Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind in zweifacher Ausfertigung (1 x Original / 1 x Kopie) mit prüfbarem Aufmaß unter Angabe der o.g. Baust.-Nr. an J. Friedrich STORZ Verkehrswegebau GmbH & Co. KG, Ludwigstaler Str. 42, 78532 Tuttlingen zu senden. Abschlagszahlungen/Schlussrechnung können auch elektronisch an rechnung@storz-tuttlingen.de als PDF- o. TIFF-Datei gesendet werden. Der Dateiname soll nach Möglichkeit mit „RE“ o. „re“ beginnen.
- 5.2** Rechnungen müssen im Übrigen den formalen Anforderungen gem. § 14 UStG entsprechen, anzugeben sind ferner
- das jew. Leistungsdatum,
  - der Leistungszeitraum,
  - die Baustellenbezeichnung,
  - unsere 6-stellige Baustellen-Nr.,
  - unser Bestellschein-Nr. (BES),
  - die vollständige und korrekte Rechnungsanschrift
  - die vereinbarten Zahlungsbedingungen, ansonsten: Zahlung innerhalb 14 Tagen: 3 % Skonto, ansonsten innerhalb 30 Tagen: netto, jeweiliger Fristbeginn: ab Rechnungseingang
- 5.3** Der AG nimmt von Zahlungen an den NU einen Abzug für Bauabzugssteuer in Höhe von 15% vor (§ 48 Abs. 1 EStG), es sei denn, der NU legt eine im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vor. Die Umsatzsteuer für Bauleistungen nach § 13b UStG schuldet der Auftraggeber.
- 5.4** Zahlungen werden monatlich geleistet. Skonto kann an jeder einzelnen, rechtzeitig erfolgten Zahlung in Anspruch genommen werden.

## **6** Eine **Vertragsstrafe** wird wie folgt vereinbart:

Befindet sich der NU mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe von 0,15 % der Nettoabrechnungssumme für jeden Arbeitstag des Verzuges, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme, zu zahlen. Die Vertragsstrafe gilt auch für Termine, die von den Vertragsparteien erst nach Vertragsabschluss als Vertragsfristen festgelegt werden oder bei nachträglicher Verschiebung ursprünglich als Vertragsfristen vereinbarter Fertigstellungstermine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

## **7 Abnahme**

Es erfolgt eine förmliche Abnahme gem. § 12 Abs. 4 VOB/B. Stillschweigende, fiktive o. teilweise Abnahmen gem. § 12 Abs. 2 VOB/B sind ausgeschlossen.

## **8 Mängel, Verjährungsfrist**

Bereits vor Abnahme auftretende Mängel sind vom NU dem AG zu melden und unverzüglich zu beseitigen. Kommt der NU dieser Verpflichtung nicht nach, kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel auf Kosten des NU beseitigen, ohne den Auftrag entziehen zu müssen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt unabhängig vom Abschluss eines Wartungsvertrages:

**5 Jahre plus 3 Monate für sämtliche Leistungen.**

**9 Sicherheitsleistungen des NU**

**9.1**  Vertragserfüllungsbürgschaft i.H.v. 10% der vertraglichen Nettoauftragssumme zur Sicherung aller bis zur Abnahme entstandenen Ansprüche des AG auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages. Leistet der NU die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung, ist der AG zum Einbehalt des Betrages vom Guthaben des NU i.H. der vereinbarten Sicherheit berechtigt.

**9.2**  Mängelgewährleistungssicherheit: Der AG ist zum Einbehalt i.H.v. 5 % der Nettoabrechnungssumme zur Sicherung der Mängelgewährleistung für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche unter Berücksichtigung evtl. Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände berechtigt, ablösbar durch Bürgschaft. Die Rückgabe erfolgt nach Verjährungsablauf der Mängelansprüche. Soweit von der Sicherheit erfasste Ansprüche noch nicht erfüllt sind, kann der entsprechende Teil der Sicherheit zurückbehalten werden.

**9.3 Anforderungen an die Sicherheiten**

§ 17 Abs. 5 und 6 VOB/B werden für beide Sicherheiten abbedungen. Bürgschaften haben den Mustern des AG (siehe Anl. 1 u. 2) zu entsprechen u. sind selbstschuldnerisch u. unbefristet auszustellen u. müssen von einem in § 17 Abs. 2 VOB/B zugelassenen Bürgen ausgestellt sein. Sie haben den Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und der Vorausklage gem. §§ 770 Abs. 1, 771 BGB u. den Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gem. § 770 Abs. 2 BGB, soweit die Gegenforderung des NU nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, zu enthalten. Der Bürge hat zu erklären, dass Ansprüche aus der Bürgschaft (begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB) nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Hauptforderungen verjähren. Das Recht zur Hinterlegung ist auszuschließen.

**10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltung deutschen Rechts und Vertragssprache**

**10.1** Erfüllungsort der Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens.

**10.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Tuttlingen.

**10.3** Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Vertragssprache ist deutsch.

**10.4** Jede Änderung dieses Vertrages bedarf wenigstens der übereinstimmenden Textform iSv § 126b BGB.

## Einkaufsbedingungen Lieferanten

### **1 Vertragsbestandteile:**

- 1.1 Die besonderen Bestellbedingungen, soweit diese in der Anfrage des Käufers und/oder in dieser Bestellung aufgeführt sind.
- 1.2 Bei Lieferungen, die durch den Käufer verbaut werden, gilt: die in den einschlägigen technischen Vertragsbedingungen, den Anforderungen des Bauherrn, sowie in den Prüfzeugnissen bzw. Eignungsprüfungen generell oder seitens des Bauherrn genannten Güteanforderungen gelten als vereinbarte Beschaffenheit i.S.v. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB.
- 1.3 Das Angebot des Lieferanten.  
Abweichende Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### **2 Auftragserteilung/Textform/Vertraulichkeit**

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf wenigstens der übereinstimmenden Textform iSv § 126b BGB. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für den Käufer keine Verbindlichkeit. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Käufer bestätigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten des jeweiligen Auftrages vertraulich zu behandeln.

### **3 Lieferung/Prüfzeugnisse/Gefahrübergang**

Sämtliche Lieferungen müssen von empfangsbevollmächtigten Vertretern des Käufers bestätigt werden. Die Liefernachweise müssen sämtliche der Art entsprechende Angaben wie Menge, Gewicht, Bezeichnung etc., sowie die Empfangsstelle (Baustelle) bzw. Versandanschrift enthalten. Etwa erforderliche Prüfzeugnisse bzw. Eignungsprüfungen wird der Lieferant unverzüglich vorlegen. Sie bedürfen gegebenenfalls der Anerkennung durch den Bauherrn.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschl. des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (Baustelle) beim Lieferanten. Der Lieferant muss seine Lieferung wirksam gegen Witterungseinflüsse schützen und auf Wunsch des Käufers entsprechend geschützt belassen.

### **4 Lieferfrist / Vertragsstrafe**

Die vereinbarten Liefertermine sind Vertragsfristen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins und/oder -frist ist die Abnahme durch den Käufer an der genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in der Fertigung, Materialbeschaffung und/oder -lieferung bekommt, die diesen an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, muss der Lieferant unverzüglich den Käufer unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung benachrichtigen. Der Lieferant ist dem Käufer zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf evtl. Ersatzansprüche.

Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen, Termine und der vertraglich geschuldeten Qualität zu vertreten hat, hat der Käufer wegen der besonderen Haftungssituation seinem Auftraggeber (Bauherrn) gegenüber Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% pro Arbeitstag des Verzuges, insgesamt jedoch max. bis zu 5% des Netto-Rechnungswertes der

vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Ist eine genaue Uhrzeit als Liefertermin vereinbart, richtet sich die pauschale Verzugsentschädigung nach den Bedingungen des Bestellscheins.

Die Geltendmachung eines evtl. darüberhinausgehenden Verzugschadens beim Käufer bleibt vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom Käufer bis zur Fälligkeit der Rechnung geltend gemacht werden.

## **5 Rücktritt**

In Fällen von höherer Gewalt, Streik oder anderen vom Käufer nicht zu vertretenden Umständen, kann er den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus entstehenden Mehraufwand bzw. Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

## **6 Preise**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Auch Mehr- oder Minderleistungen der in den einzelnen Positionen angegebenen Massen rechtfertigen keine überproportionale Änderung der (Einheits- und/oder Pauschal) -Preise. Kosten für Versand/Entladung an Käufer bzw. Verwendungsstelle (z.B. Baustelle) sind in den Preisen enthalten.

## **7 Rechnungsstellung**

Alle Rechnungen sind in 2-facher Fertigung (1xOriginal/1xKopie) für jede Lieferanschrift bzw. Baustelle getrennt zu erstellen. Sie sind entweder elektronisch als PDF- o. TIFF-Datei an **rechnung@storz-tuttlingen.de** zu senden (der Dateiname soll nach Möglichkeit mit „RE“ o. „re“ beginnen), oder alternativ postalisch an den Käufer.

Rechnungen müssen den formalen Anforderungen gem. § 14 UStG entsprechen, anzugeben sind ferner

- das jew. Leistungsdatum,
- der Leistungszeitraum,
- die Lieferanschrift bzw. Baustellenbezeichnung,
- die o.g. 6-stellige Baustellen-Nr.,
- die o.g. Bestellschein-Nr. (BES),
- die vollständige und korrekte Rechnungsanschrift
- die vereinbarten Zahlungsbedingungen

Im Übrigen hat sie den üblichen kaufmännischen und steuerlichen Vorschriften zu entsprechen.

## **8 Zahlung**

Zahlung, auch Teilzahlung erfolgt nach Wahl des Käufers entweder innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt rein netto. Im Bestellschreiben können andere Zahlungs- und Skantomodalitäten vereinbart werden.

Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Tag des Eingangs des Überweisungsauftrages bei dem Geldinstitut des Käufers.

## **9 Mängelhaftung**

Die Mängelhaftung des Käufers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltung deutschen Rechts, Teilunwirksamkeit und Vertragssprache**

**10.1** Erfüllungsort der Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens.

**10.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Tuttlingen.

**10.3** Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Vertragssprache ist deutsch.

**10.4** Jede Änderung dieses Vertrages bedarf wenigstens der übereinstimmenden Textform iSv § 126b BGB.